



Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Werkstätten der Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V.

Lebenshilfe für geistig
und mehrfach
Behinderte
Wetzlar-Weilburg e.V.

Bereich Werkstätten
Friedenstr. 26
35578 Wetzlar

Tel.: 06441 / 9277-36
Fax: 06441 / 9277-24

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lebenshilfe Wetzlar – Weilburg e. V. (Lieferant) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Ausnahmeregelungen auf Grund der Besonderheiten bei der Leistungserbringung für die Fachbereiche Gärtnerei, Holzbearbeitung und Wäscherei sind in den Anhängen 1 bis 3 dieser Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen verbindlich formuliert und ersetzen die Regelungen der allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Lieferant 30 Kalendertage gebunden.
2. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden.
Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Lehnt der Lieferant nicht binnen vier Wochen nach Auftragseingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 3 Preise, Preisänderungen

1. Die Preise verstehen sich zunächst netto ab Werk ausschließlich Verpackung, Versand- und Transportkosten. Fracht- und Rollgeld werden separat vereinbart. Die gesetzliche Umsatzsteuer kommt hinzu.
2. Soweit nicht angegeben, hält sich der Lieferant an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Kalendertage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten genannten Preise.
Für die Fachbereiche Gärtnerei, Holzbearbeitung, Wäscherei basieren die Angebote auf der zum Angebotszeitraum gültigen Preisliste.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als 6 Wochen liegen, gelten die z.Zt. der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise des Lieferanten; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Lieferzeiten

1. Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Lieferant die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere auch solche Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung.
Überschreiten die sich daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist jedoch zum Rücktritt nur berechtigt, wenn er den Kunden unverzüglich von den die Verzögerung bedingenden Umständen benachrichtigt hat. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde nach Setzen einer angemessenen Nachfrist Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½ % für jede vollendete Woche des Vollzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferanten.
Unberührt bleibt in diesen Fällen das Recht des Kunden, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die vom Kunden dem Lieferant zu setzende Nachfrist wird auf wenigstens zwei Wochen festgesetzt. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Nachfristsetzung beim Lieferant.
4. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Lieferanten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Insbesondere hat der Kunde von ihm zu stellende und von uns zu bearbeitende Teile rechtzeitig und in mindestens ausreichender Qualität zur Verfügung zu stellen.
5. Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jeder Zeit berechtigt.



§ 5 Anlieferung des Kunden

1. Alle zur Erfüllung eines Auftrags vom Kunden beigestellte Produkte, Vorrichtungen und Dokumente sind von dem Kunden auf dessen Risiko und dessen Kosten in der den Auftrag ausführenden Werkstatt anzuliefern.
2. Holt der Lieferant zur Bearbeitung eines Auftrages erforderliche Teile und Materialien beim Kunden ab, oder lässt er sie abholen, so werden die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 6 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung die Werkstatt des Lieferanten verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Auf entsprechenden Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

§ 7 Gewährleistung

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist infolge von Herstellungs- oder Materialmängeln schadhaft, so liefert der Lieferant unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung.
2. Offensichtliche Mängel müssen dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Lieferant bereitzuhalten.
3. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
4. Sind Mängel der gelieferten Ware auf unsachgemäße Verwendung, mangelnde Wartung und Pflege, fehlerhafte Montage oder normale Abnutzung zurückzuführen, ist eine Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Lieferanten als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist, soweit als rechtlich zulässig, ebenfalls ausgeschlossen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Lieferant aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Lieferant das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der Kunde darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
2. Bei Zugriff Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Lieferant seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, den Lieferant die ihm in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen oder ggfs. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.

§ 10 Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Lieferanten 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Lieferant ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden dessen Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Er wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferant über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung als dann erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 2% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Die Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Lieferant ist zulässig.



4. Werden dem Lieferant Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, wird insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder die Zahlungen eingestellt oder werden dem Lieferant andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Lieferant berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Lieferant ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 11 Abwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Wetzlar ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.



§ 7 Gewährleistung

1. Wir übernehmen keine Gewährleistung für das Anwachsen von Pflanzen.
2. Berechtigte Beanstandungen der gelieferten Pflanzen müssen innerhalb von drei Tagen nach Erhalt gemeldet werden.



Ausnahmeregelungen auf Grund der Besonderheiten bei der Leistungserbringung für den Fachbereich Holzbearbeitung

§ 6 Gefahrenübergang

3. Bei vereinbarter Lieferung Frei Haus bzw. ausgewiesenen Lieferkosten, wird grundsätzlich vereinbart:
 - Abladen durch Auftraggeber
 - Gefahrübergang LKW Ladefläche
4. Auf entsprechenden Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

§ 7 Gewährleistung

1. Ausgenommen von der Gewährleistung sind:
 - Anstriche
 - Risse im Holz
 - Fleckenbildung durch Auswaschungen von Gerbsäure
 - Harzfluss bei Nadelhölzern
2. Ausstattungsmittel werden nach dem gültigen Stand der DIN EN 1176 gefertigt.
Die Inbetriebnahme von Ausstattungsmitteln kann erst erfolgen, wenn:
 - die sichere Installation der Geräte vollständig ist
 - die schlagabsorbierende Oberfläche installiert ist
 - die Einhaltung der Betriebssicherheit durch die Wartungsarbeiten sichergestellt werden kann
 - die Geräte nach den durch die Holzwerkstatt der Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V. zur Verfügung gestellten Anleitungen installiert werden
 - eine Abnahme durch den Versicherungsträger erfolgt ist (z.B. Gemeindeunfallversicherungsverband)
5. Sind die Geräte nicht sicher installiert oder wird ein Mangel festgestellt, muss der Zutritt für die Öffentlichkeit gesperrt werden, bis die Geräte sicher installiert sind oder der Mangel behoben ist.
6. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu erkennen sind, dürfen nur gegen den Lieferanten geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von zwei Jahren, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, schriftlich beim Lieferanten angezeigt worden sind. Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, gilt die Leistung als vertragsgemäß vorgenommen. Der Auftraggeber muss dem Lieferanten Gelegenheit geben, die beanstandete Ware zu besichtigen.
7. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:
 - fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
 - ungeeignete oder unsachmäßige Verwendung



Ausnahmeregelungen auf Grund der Besonderheiten bei der Leistungserbringung für den Fachbereich Wäscherei

§ 7 Gewährleistung

1. Wir übernehmen keine Verantwortung für Schäden, die durch die Beschaffenheit des eingelieferten Stückes verursacht werden und die wir nicht durch einfache, fachmännische Warenschau erkennen können (z.B. Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, Einlaufen, Imprägnierungen, **mitgelieferte Fremdkörper** und andere verborgene Mängel), es sei denn, uns trifft ein Verschulden.
2. Der Auftraggeber muss das Reinigungs- bzw. das Mangelgut innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin abholen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Jahres nach diesem Liefertermin und ist uns der Auftraggeber oder seine Adresse unbekannt, so sind wir zur freihändigen Verwendung berechtigt (z.B. Abgabe an Sozialeinrichtungen), es sei denn, der Auftraggeber meldet sich vor der Verwertung.
3. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach der Rückgabe gerügt werden. Sie können nur innerhalb von längstens einer Woche berücksichtigt werden. Reklamationen bezüglich der Wäschemenge können nur geltend gemacht werden, wenn die Menge der eingehenden Wäsche angegeben wird.
4. Wir haften in Höhe des Zeitwertes, höchstens jedoch bis zum 15-fachen unseres Preises für das Waschen bzw. Mangeln des zur Bearbeitung eingelieferten Gegenstandes.
5. Bitte prüfen Sie die Angaben auf Wäscheingangsschein, Lieferschein und Auftragsbestätigung genau, da sie für die Fertigung bzw. Rechnungsstellung verbindlich sind. Bei Unstimmigkeiten bitten wir um umgehende Benachrichtigung. Reklamationen werden nur innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsstellung berücksichtigt.

Mit Übergabe der Wäsche erkenne ich die oben aufgeführten Lieferbedingungen an.